

Hausordnung

der Wohnungsgenossenschaft "Fortschritt" Zschorlau eingetragene Genossenschaft

I. Sauberhaltung, Sicherungs- und Sorgfaltspflichten

- (1) Teppiche, Polster, Betten, Kleider, Schuhe etc. sind nur in der Wohnung oder an den dafür vorgesehenen Außenflächen zu reinigen. Dabei sind die Ruhezeiten einzuhalten. Die Reinigung von Gegenständen an Fenstern, Loggien bzw. über den Brüstungen hinaus sind verboten.
- (2) Es ist nicht gestattet, in Ausguss- und WC-Becken Küchenabfälle oder schädliche Flüssigkeiten abzuführen.
- (3) Im Treppenhaus, Kellergang, Wäscheboden und Bodenaufgang dürfen keine sperrigen Gegenstände abgestellt werden.
- (4) In Erfüllung versicherungsrechtlicher Vorschriften und zum Schutz der Hausbewohner sind die Häuser geschlossen zu halten. Dies gilt insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, im übrigen jedoch auch für die anderen Zeiten, wobei kurzzeitiges Öffnen der Haustür zum Zweck der Entlüftung zugelassen ist. Durch den Einbau von Wechselsprechanlagen hat das „Abschließen“ der Haustür zu unterbleiben. Keller-, Haus- und Bodenfenster sind bei Sturm, Regen und Schneetreiben zu schließen. Hintertüren sind auch tagsüber generell abgeschlossen zu halten.
- (5) In der kalten Jahreszeit ist dafür zu sorgen, dass alle wasserführenden Leitungen (Thermostatventil-"Stern") vor Frost geschützt werden.
- (6) Das Halten von Haustieren ist so vorzunehmen, dass sich die anderen Hausbewohner nicht belästigt fühlen. Es ist auf unbedingte Hygiene und Sauberkeit zu achten, Geruchs- und Lärmbelästigungen können zum Entzug der Haltegenehmigung führen. Das Auftreten von Ungeziefer in Wohnungen und im Haus ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Für den Anschluss von Rundfunk- und Fernsehgeräten stehen die Verkabelungen der WG "Fortschritt"/GAA zur Verfügung, das Anbringen von Satellitenempfangsanlagen und/oder Funkantennen ist untersagt, soweit diese im Außenbereich, d.h. Dach-, Keller-, und Außenfenster und im Außenwandbereich installiert werden sollten.
- (8) Schlüsselverluste von Schlössern der Hauseingangstüren sowie der Hintertüren sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- (9) In den Keller- und Bodenräumen dürfen keine brennbaren, explosiven oder giftig ätzenden Flüssigkeiten gelagert werden. Motorräder, Mopeds oder Mofas dürfen grundsätzlich nicht im Keller abgestellt werden. Die Wasser- und Energieanschlussräume dürfen weder abgeschlossen, noch mit Sperrmüll verstellt sein, eine allgemeine Nutzung (z.B. als Fahrradraum) schließt dies jedoch nicht aus.
- (10) Die vorhandenen Trockenräume bzw. Wäscheplätze im Freien können nach freier Abstimmung innerhalb der Hausgemeinschaft genutzt werden. Nach Beendigung der Nutzung ist sicherzustellen, dass die Trockenräume gesäubert werden. Das Befahren der Wäscheplätze mit Fahrrädern, Kleinkrafträdern, PKW's sowie das Ballspielen ist untersagt.
- (11) Das Aufhängen von Wäsche in Loggien ist lediglich bis zur Brüstungshöhe der Loggiabrüstung gestattet.

II. Häusliche Ruhe

- (1) Als grundsätzliche Ruhezeiten werden die täglichen Zeiträume:

nächtliche Ruhe Mo-Fr 22:00 - 06:00 Uhr

nächtliche Ruhe Sa-So 22:00 - 06:00 Uhr

bestimmt.

In den vereinbarten Ruhezeiten dürfen keine ruhestörenden Tätigkeiten vorgenommen werden, wie z.B. handwerkliche lärmerzeugende Arbeiten, Musizieren, Tonträger über Zimmerlautstärke oder bei geöffnetem Fenster abspielen, Betreiben lärmerzeugender Haushaltsmaschinen, wie Staubsauger, Küchenmaschinen, Waschmaschinen sowie Erzeugung unnötigen Lärmes auf Autostellplätzen.

Hinsichtlich der Bohrzeiten wird deshalb ausdrücklich bestimmt, dass diese in den nachfolgenden Zeiträumen liegen:

ruhestörende Tätigkeiten Mo-Sa 07:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr

ruhestörende Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen nicht ausgeführt werden.

III. Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen ist generell nur auf dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Zufahrtswegen und Abstellflächen gestattet. Ein Abstellen von Fahrzeugen auf dem Fußsteig bzw. den Außenanlagen ist generell nicht gestattet und der Vermieter ist berechtigt, bei Feststellen von Verstößen das kostenpflichtige Abschleppen dieser Fahrzeuge zu veranlassen.

IV. Gemeinschaftsgaragen- räume

- (1) Die zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Garagen/sonstige Räume sind von den Benutzern sauber zu halten, das Abstellen von Sperrmüll, Altfahrzeugen, brennbaren Flüssigkeiten sowie Altöl ist verboten. Überdurchschnittlicher Verbrauch von Elektroenergie in diesen Räumlichkeiten durch einzelner Hausbewohner sind dem Vermieter anzuzeigen und werden mit dem Betriebskosten verrechnet. Die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsgaragen-, und räume haben nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu erfolgen.

V. Entnahme von Wasser / Energie aus den Hausanschlüssen

- (1) Das Entnehmen von Wasser (Hauptfilter/Blindstopfen) sowie das Betreiben von Steckdosen im Keller über das Hauslicht zu privaten Zwecken, ist strengsten untersagt. Zuwiderhandlungen sind dem Vermieter anzuzeigen, wiederholte Verstöße können eine fristlose Kündigung nach sich ziehen.

VI. Schlussbestimmung

- (1) Diese Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Grobe Verstöße gegen diese Hausordnung durch den Mieter können zur Kündigung des Nutzungsvertrages führen.

VII. Nachbemerkung

- (1) Hausbewohner können nur dann friedlich unter einem Dach zusammenleben, wenn sie den Willen zu guter Nachbarschaft auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung besitzen und auch danach leben.

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 22.06.1996 in Zschorlau.

Änderung des Abs. 3 durch Beschluss AV 18/09 vom 30.07.2009 durch Aufsichtsrat und Vorstand.

Änderungen durch Beschluss 4/19 zur Mitgliederversammlung am 29.06.2019 in Zschorlau.

Aufsichtsrat

Vorstand